

Schwerin, 04. April 2018
Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Öffentliche Bekanntmachung über die Teileinziehung von Benutzungsarten und Benutzungszwecken für einen Teilabschnitt der Pfaffenstraße in der Landeshauptstadt Schwerin

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag gestellt hat, öffentliche Verkehrsflächen in ihrer Widmung folgendermaßen zu beschränken:

Pfaffenstraße (Teilabschnitt zwischen Schulstraße und Puschkinstraße),
belegen in der Gemarkung Schwerin, Flur 36, Flurstück 44/3
Beschränkung auf: - den Fußgängerverkehr
- den Anliegerverkehr zu den baurechtlich
genehmigten Stellplätzen

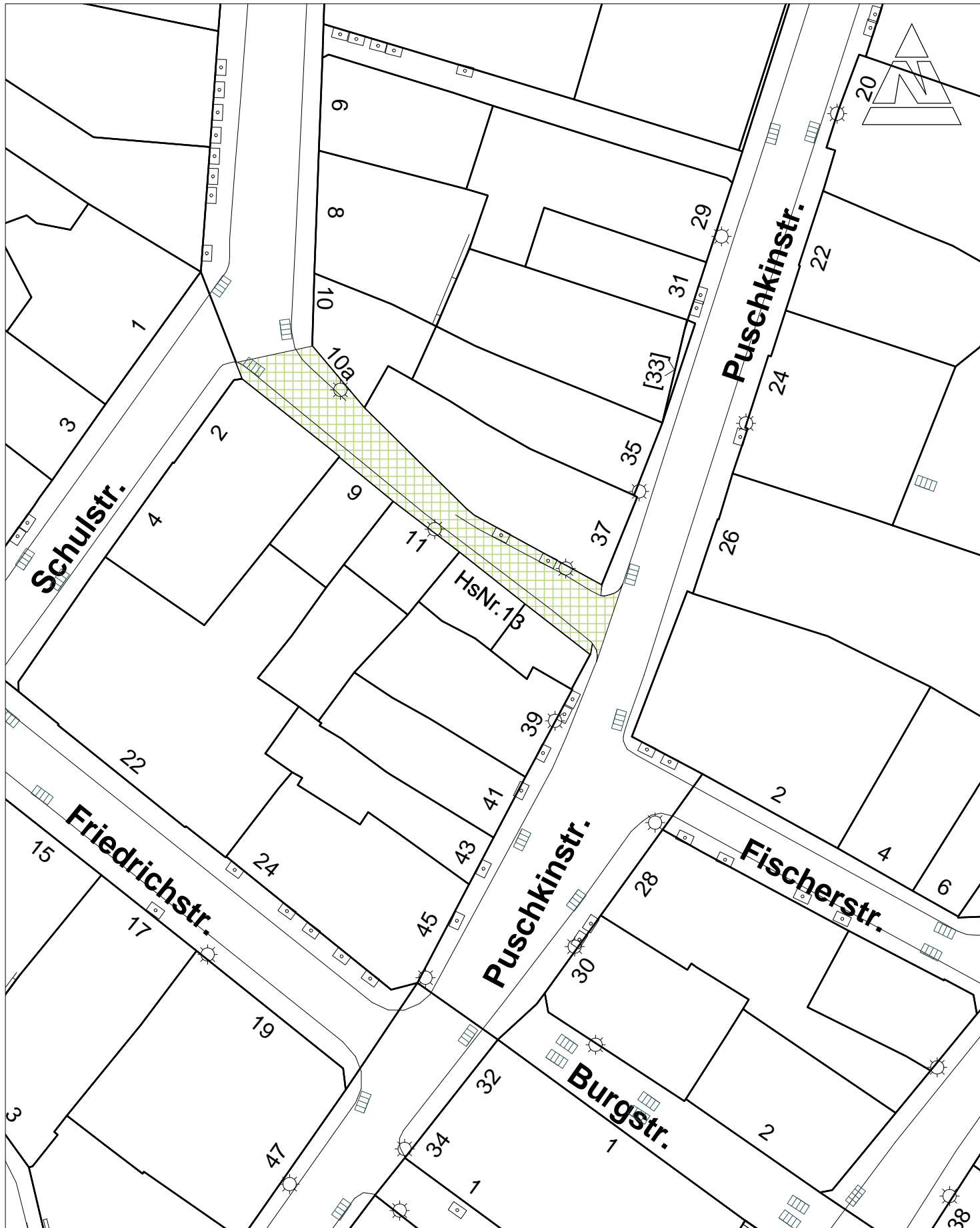
Der Plan der teileinzuziehenden öffentlichen Verkehrsfläche liegt vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Landeshauptstadt Schwerin, Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung, Amt für Verkehrsmanagement, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Einwendungen gegenüber der beantragten Teileinziehung können schriftlich oder zu Protokoll bei der Landeshauptstadt Schwerin unter oben genannter Adresse bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag



Peter Kollig



Teileinziehung Pfaffenstraße



Geltungsbereich

Druckdatum: 11.04.2018

Maßstab: 1:500